

2430 053

Entsch.-Sammlung des Senats

104

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 699/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henriette B [REDACTED],
P. [REDACTED], [REDACTED] aus J [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Hill, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 13. Februar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. Oktober 1968 - 10 U 42/64 - E - wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Der Klägerin wird das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt.

G r ü n d e :

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1961, 133 Nr. 30; 1962, 563 Nr. 34) sind Rechtsvorschriften im Sinne des § 180 BGB auch ausländische Rechtsvorschriften, wenn die Feststellung des Zeitpunkts des Todes eines Verfolgten auf ihnen beruht und nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts in Deutschland anzuerkennen ist. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat das Berufungsgericht die durch ein französisches Gericht ausgesprochene Todeserklärung der Mutter der Klägerin samt der Feststellung des Todeszeitpunkts auf den 5. August 1942 als maßgeblich angesehen und demgemäß die Vermutung des § 180 Abs. 1 BGB als

104

- 3 -

widerlegt betrachtet. Im übrigen beruht die Entscheidung auf einer tatrichterlichen Würdigung, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die eofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Bei dieser Rechtslage ist der Klägerin das Armenrecht zu versagen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)